



ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB / FAA

1030 Wien, Blattgasse 6

Tel.: +43 1 718 72 97 / Fax: +43 1 718 72 97 – 17

faa@aeroclub.at / www.aeroclub.at



Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz

ZVR Zahl: 770691831

An den
Flugring Zell am See
Rainlehenstraße 25
5451 Tenneck

Bescheid: AZ.2017/95/SF-Schul-Kurs/1

Wien, 11.10.2017

Betreff: Anerkennung Lehrgang für Segelfluglehreranwärter im Kalenderjahr 2017/2018
Antrag vom 11.10.2017

Bescheid

Der Österreichische Aero-Club genehmigt den im Kalenderjahr 2017/2018 beantragten Lehrgang für Segelfluglehreranwärter gemäß ZLPV 2006 §§ 17 (1); 68; 119.

Für die Durchführung des Lehrganges werden folgende Auflagen und Bedingungen vorgeschrieben:

1.) Der Lehrgang ist in der Zeit vom 27.12.2017 bis 30.12.2017 und 06.03.2018 bis 10.03.2018 entsprechend dem genehmigten „Lehrplan für die Ausbildung Lehrberechtigung für Segelflieger“ und dem „Lehrplan für die Ausbildung Lehrberechtigung Motorsegler im Motorflug“ des ÖAeC (Downloadbereich auf der Homepage) durchzuführen.

a) Leiter des Lehrganges ist der verantwortliche Geschäftsführer für die Segelflugausbildung, Herr Herbert Lindtner.

Die im Kurs praktisch ausbildenden Segelfluglehrer müssen eine Erfahrung von mindestens drei Jahren (36 Monate) als Segelfluglehrer haben.

b) Es dürfen nur Segelflieger am Lehrgang teilnehmen, die vor dessen Beginn eine Eignungsprüfung (insbesondere über die für einen Segelflieger erforderlichen Theoriekenntnisse) bestanden haben.

Das Ergebnis dieser Eignungsprüfung ist schriftlich zu dokumentieren.

c) Die Teilnehmer des Lehrganges müssen eine von ihren Vorkenntnissen abhängige theoretische Ausbildung gemäß Lehrplan absolvieren, in der nach Auffrischung der Theoriekenntnisse zusätzlich pädagogische Inhalte gelehrt werden und bei Probevorträgen umgesetzt werden müssen.

d) Mit den Lehrgangsteilnehmern ist eine praktische Ausbildung durchzuführen, die abhängig von ihren individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten mindestens 3 Segelflugstunden (bei mehreren Flügen) umfasst. Bei Inhabern einer Lehrberechtigung für Motorflug genügen 1 bis 2 Stunden praktische Ausbildung.

e) Bei der praktischen Ausbildung sind vorwiegend in der simulierten Lehrer-Schüler-Rolle vom Lehrgangsteilnehmer folgende Flugübungen durchzuführen:

f) Je nach **Möglichkeit und vorhandenen Berechtigungen** verschiedene Segelflug-Startarten: wie Windschleppstart, Flugzeugschleppstart, Hilfsmotorstart; beenden von Gefahrenzuständen; Langsamflug; Kunstflug; Ziellandungen, simulierte Notlande-Übungen (HM); Landungen ohne Klappen; Landungen bei Seitenwind; Starkwind-Landungen, Landungen im Schlepp eines Motorflugzeuges, wenn nicht ausgeklinkt werden kann, - gegebenenfalls Durchstarten; Seilriss-Übungen; Ausfall von Instrumenten (zB ohne Fahrtmesser); Steilkurven; Hangflug-Einweisungen; möglichst auch Thermikflug-Training; Sinkflüge (Anflüge) mit verschiedenen Geschwindigkeiten; Seitengleitflüge; Verhalten nach (simuliertem) Einflug in Wolken;

g) Überprüfung von: Segelflugzeugen und Motorseglern, Schleppseil, Soll-Bruchstellen, Funkgeräten, ELT, Rettungsfallschirmen für den Ausbildungsbetrieb.

3.) Den Teilnehmern, die den Lehrgang erfolgreich absolviert haben, ist darüber eine schriftliche Bestätigung auszustellen.

4.) Innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Lehrganges ist darüber dem Österreichischen Aero-Club schriftlich zu berichten. Hierbei ist besonders anzugeben, welche Teilnehmer den gesamten Lehrgang besucht haben und für welche eine Bestätigung über den erfolgreichen Lehrgangsbesuch ausgestellt wurde.

5.) Diese bescheidmäßige Anerkennung des gegenständlichen Lehrganges und der Lehrplan sind dem Ausbildungspersonal und allen Lehrgangsteilnehmern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Gebühr

Eine Verwaltungsabgabe in Höhe von € 61,00 gemäß der Gebührenverordnung des Österreichischen Aero-Clubs für die Genehmigung eines Lehrganges und Stempelgebühren in Höhe von Euro 14,30 für die Antragsvergebührung, also insgesamt € 75,30. Dieser Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen.

Begründung

Da dem Antrag der Partei vollinhaltlich stattgegeben wurde, entfällt gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG, in der geltenden Fassung) eine weitere Begründung.

Die im Spruch enthaltenen Bedingungen bzw. Auflagen tragen den Erfordernissen einer geordneten Ausbildung und der Sicherheit der Luftfahrt Rechnung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/ministerium/impressum/policy.html>) bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV), BGBl II Nr. 387/2014, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden 30 Euro.

Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post- Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen

Für den Österreichischen Aero-Club

Dr. Günther Dobretsberger

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Johanna Manhardt



Verteiler:

- 1.) Flugring Zell am See
- 2.) Herr Herbert Lindtner
- 3.) Herr Hans Hynek; Vorsitzender der Prüfungskommission für Segelfluglehrer